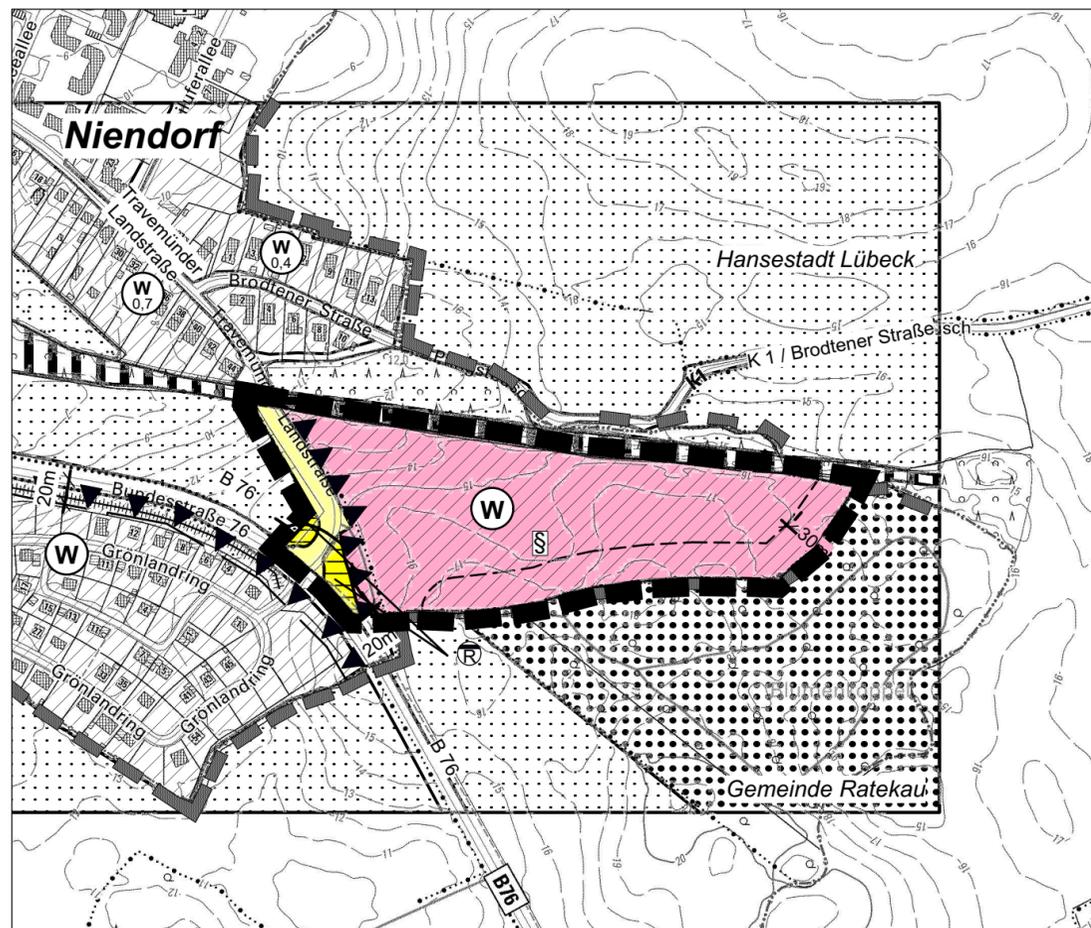
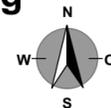


65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Timmendorfer Strand

Planzeichnung

M 1: 5.000

0 100 [m]



Planzeichenerklärung

Es gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO - vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548, geändert worden ist) und das Baugesetzbuch (BauGB - vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722, geändert worden ist).

I. Darstellungen (Rechtsgrundlagen)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Gemeindegrenze

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 11 BauNVO)

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Flächen für überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtlicher Hauptverkehrsstraßen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Flächen für die Abwasserbeseitigung; hier: Regenrückhaltebecken

Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)

- Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen als Lärmschutzwand/-wall

II. Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- 30 m Waldschutzstreifen (§ 24 Landeswaldgesetz - LWaldG vom 04.12.2005, GVBl. 2004, 461)
- Anbauverbotszone - 20 m zur Bundesstraße (§ 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG - vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903))
- Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542))

4. Der Ausschuss für Bauwesen, Energie und Umwelt hat am 04.02.2016 den Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 29.02.2016 bis einschließlich 01.04.2016 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 19.02.2016 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten / Ausgabe Ostholstein Süd“ und ergänzend am 19.02.2016 auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter www.timmendorfer-strand.org ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.02.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.06.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes am 28.06.2016 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Die Bürgermeisterin hat die Übereinstimmung der dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch ihre Unterschrift bestätigt.

Timmendorfer Strand, 05.08.2016

Siegel

(gez. Hatice Kara)
- Bürgermeisterin -

10. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 23.09.2016, Az.: IV 264-512.111-55.016 (65. Ä.) die 65. Flächennutzungsplanänderung - mit Hinweisen - genehmigt.
11. Die Hinweise sind beachtet.
12. Die Erteilung der Genehmigung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 09.12.2016 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten / Ausgabe Ostholstein Süd“ und ergänzend am 09.12.2016 auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter www.timmendorfer-strand.org ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 10.12.2016 wirksam.

Timmendorfer Strand, 12.12.2016

Siegel

(gez. Hatice Kara)
- Bürgermeisterin -

Diese digitale Fassung entspricht der wirksamen Planausfertigung.

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Timmendorfer Strand

für ein Gebiet am östlichen Ortsrand von Niendorf westlich der Bundesstraße B 76, südlich der Kreisstraße K 1 bzw. der Straße „Brotener Straße“



Hinweis: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften u. ä.) können im Bauamt der Gemeinde Timmendorfer Strand, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand eingesehen werden.

Verfasser:

Schlie ... Landschaftsarchitektur

Marienburgstraße 29 - 23669 Timmendorfer Strand
Tel.: 04503 / 70 79 407
Fax.: 04503 / 70 79 408
info@landschaftsarchitektur.de



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Bauwesen, Planung und Energie vom 12.06.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 21.01.2015 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten / Ausgabe Ostholstein Süd“ und ergänzend am 21.01.2015 auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter www.timmendorfer-strand.org.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 29.01.2015 bis zum 02.03.2015 durch öffentliche Auslegung durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung erfolgte am 21.01.2015 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten / Ausgabe Ostholstein Süd“ und ergänzend am 21.01.2015 auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter www.timmendorfer-strand.org.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 21.01.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.